



Antrag

**an die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 12. Mai 2017**

Effektive Nutzung des Bestbieterprinzips für alle Branchen

Wie eine aktuelle Studie des WIFO (*Das öffentliche Beschaffungswesen im Spannungsfeld zwischen Billigst- und Bestbieterprinzip. WIFO Studie, Wien 2017*) belegt, werden in Österreich bei der Verwendung des Bestbieterprinzips preisfremde Kriterien deutlich unterdurchschnittlich bewertet. In keinem anderen untersuchten EU-Land wird das Preiskriterium so stark gewichtet wie in Österreich. Bestbieterverfahren werden zu einem hohen Anteil so gestaltet, dass implizit die Vergabe nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt wird. Dieses Studienergebnis deckt sich mit Erfahrungen und Analysen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol.

Die im Zuge der letzten Novelle des Bundesvergabegesetzes (BGBl. I Nr. 7/2016) erfolgte Stärkung des Bestbieterprinzips wird im Rahmen des sich derzeit in Begutachtung befindlichen Vergaberechtsreformgesetzes noch weiter ausgebaut. Dies entspricht einer langjährigen Forderung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol. In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass trotz der gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten bzw. mittlerweile vorliegenden Verpflichtungen, das Bestbieterprinzip anzuwenden, es nach wie vor nur bedingt zur Anwendung kommt.

Es hat sich jedoch die Praxis eingeschlichen, dass die exakten Zuschlagskriterien für ein nachvollziehbares Bestbieterprinzip nicht bereits in der öffentlichen Ausschreibung selbst einsehbar sind, sondern erst in den Angebotsunterlagen, die wiederum nur an interessierte Unternehmen weitergegeben werden. Diese Unterlagen unterliegen in der Folge einem Stillschweigegebot, was als Versuch gedeutet werden kann, öffentlichen Körperschaften die Einsicht in diese volkswirtschaftlich entscheidenden Kriterien zu verwehren. Dass damit jeden Vermutungen und Unterstellungen bis hin zur Freunderlwirtschaft Tür und Tor geöffnet wird, sollte nicht übersehen, sondern tunlichst vermieden werden.

Dem Preis wird bei den Zuschlagskriterien immer noch der größte Wert zugemessen. Heimische Unternehmen, die beispielsweise durch Zahlung überkollektivvertraglicher Löhne, Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen, die Ausbildung von Lehrlingen oder die Einstellung von Menschen mit Behinderungen zum Wohlergehen der Gesellschaft beitragen, unterliegen meist im Wettbewerb um den günstigsten Preis. Ihre Leistungen für die gesamte Volkswirtschaft sind aber von großer Bedeutung,

was sich auch bei der Zuschlagserteilung in der öffentlichen Auftragsvergabe widerspiegeln sollte.

Denn nur, wenn ansässige MitarbeiterInnen beschäftigt werden, die hier ihre Steuern und Abgaben leisten, können diese Steuern und Abgaben samt den Lohnnebenkosten wieder zur Finanzierung des Gemeinwohls in die öffentlichen Kassen zurückfließen – im Gegensatz zum „Billigstbieterprinzip“ eine klare „Win-win-Situation“ für alle.

Aus diesem Grund ist das Bestbieterprinzip geschaffen worden. Es will nicht dem öffentlichen Auftraggeber einen Mehraufwand im Vergabeverfahren verschaffen, sondern zum Wohle der gesamten Gesellschaft andere Kriterien als den Preis in den Vordergrund rücken.

Wenn öffentliche Aufträge im Land bleiben, weil auch heimische Unternehmen mitbieten können – ohne Lohn- und Sozialdumping betreiben zu müssen – schafft und erhält das Arbeitsplätze und bringt der öffentlichen Hand einen weitaus größeren finanziellen Nutzen als die Vergabe zum billigsten Preis.

Der „billigste Preis“ ist nur auf den ersten Blick und maximal auf das konkrete Projekt bezogen – und auch das nicht immer – günstig. Die gesetzlichen Vorschriften auf Bundesebene geben nicht vor, in welchem Ausmaß andere Kriterien als der Preis Berücksichtigung finden müssen. Daher sollte das Land Tirol hier selbst klare Vorgaben für sich und seine ausgegliederten Gesellschaften machen.

Die 171. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert somit die Tiroler Landesregierung auf, das Bestbieterprinzip im Land Tirol für sich und die im Eigentum des Landes stehenden Gesellschaften und Einrichtungen dergestalt verbindlich zu definieren, dass der Preis als Zuschlagskriterium eine maximale Gewichtung von 60% bei allen öffentlichen Auftragsvergaben erhält und die Kriterien zur Ermittlung des tatsächlichen Bestbieters transparent dargestellt werden.

